

**Satzung**  
**über die Entschädigung der in der Stadt Niebüll tätigen Ehrenbeamtinnen und**  
**Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger**  
**(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Oktober 2007 (GVOBl. S. 452) in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 19. März 2008 (GVOBl. S. 150) und der Landesverordnung über die Entschädigung der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) vom 19. Februar 2008 (GVOBl. S. 133), zuletzt geändert durch die Landesverordnung zur Änderung der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren vom 17. Juli 2008 wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 13.11. 2008 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

**§ 1 Allgemeines**

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger der Stadt Niebüll erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach dieser Satzung.

**§ 2 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO. Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei Ersten Stellvertretenden in Höhe von 20 % des Höchstsatzes der Verordnung und bei Zweiten Stellvertretenden in Höhe von 10 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Der Ersten Stadträtin/dem Ersten Stadtrat, die/der aus der Mitte der Stadtvertretung gewählt wurde, wird nach Maßgabe der EntschVO für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 90,- € gewährt. Die/der zweite Stellvertretende und die/der dritte Stellvertretende der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters erhalten pro Vertretungstag als Entschädigung einen Betrag von 27,- €, höchstens jedoch 90,- € pro Monat.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150,- €. Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.
- (4) Die Stadtvertreterinnen und –vertreter erhalten nach Maßgabe dieser Entschädigungssatzung für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören oder an denen sie als Stellvertreter teilnehmen und an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld pro Sitzung und

Tag in Höhe eines Betrages, der 2,- € unter dem Höchstbetrag der EntschVO liegt.

- (5) Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, ein Sitzungsgeld pro Sitzung und Tag in Höhe eines Betrages, der 2,- € unter dem Höchstbetrag gem. der EntschVO liegt.
- (6) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertretende erhalten neben dem Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein weiteres Sitzungsgeld pro Sitzung und Tag in Höhe eines Betrages der 2,- € unter dem Höchstbetrag gem. der EntschVO liegt.

### **§ 3 Entschädigungen für Beauftragte/Beiräte**

- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung von 254,- € monatlich. Darüber hinaus erhält sie für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 20,- €. Dieser Absatz entfällt mit Wegfall der Funktion zum Ablauf des 31.12.2008.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte, die/der Kinder- und Jugendbeauftragte und die/der Vorsitzende des Seniorenbeirats bzw. die/der Seniorenbeauftragte erhält nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,- €. Darüber hinaus erhalten die Vorgenannten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 20,- €.
- (3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates, ausgenommen die oder der Vorsitzende, die oder der eine Aufwandsentschädigung erhält, erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von einem Betrag der 2,- € unter dem Höchstbetrag gem. der EntschVO liegt.

### **§ 4 Entschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niebüll**

- (1) Die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer sowie ihre oder seine Stellvertreterin/Stellvertreter sowie die Ortswehrführerinnen/Ortswehrführer sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung und ein Kleidergeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

### **§ 5 Ergänzende Regelungen**

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und –vertretern und den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage

des glaubhaft gemachten Verdienstauffalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung beträgt das 1,5 fache des Sitzungsgeldes.

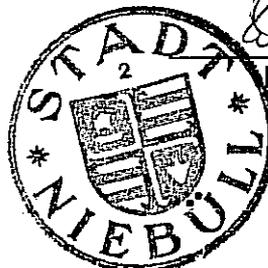
- (2) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Stadtvertreterinnen und –vertreter und die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 13,50 €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,- €.
- (3) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und –vertretern und den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstauffallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.
- (4) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und –vertretern und den nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung ebenfalls nach dem Bundesreisekostengesetz. Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zum Sitzungsort erfolgt keine Kostenerstattung.

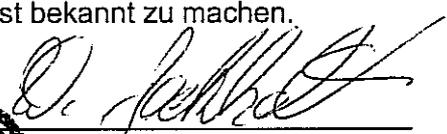
## § 6 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Juni 2008 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Niebüll, 29. 12. 2008



  
Bürgermeister